

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Stabsstelle Kreisentwicklung und Strukturförderung

-Stabsstellenleitung-

Sachbearbeiter: Herr Happel
Telefon: 9390-1769
Fax: 9390-1677
E-Mail: uwe.happel@lkgi.de
Gebäude: C Zimmer: 009
Datum:
02.10.19

Teilhabe am Arbeitsmarkt – kommunalspezifischer Passiv-Aktiv-Transfer

Mit Beschluss (Vorlage 0973/2019) des Kreistages vom 13.05.2019 wurde der Kreisausschuss beauftragt zu prüfen „welche Möglichkeiten es gibt, mit dem Passiv-Aktiv-Transfer Modell Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren und im Landkreis umzusetzen“.

Die Methode des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) ist dem Grunde nach ein Finanzierungsweg für öffentlich geförderte Beschäftigung. Der Grundgedanke des Passiv-Aktiv-Transfers ist, dass Mittel für "passive Leistungen", (Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft und Heizung), die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, nicht an den Gesamthaushalt zurückfließen, sondern zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden können.

Mit dem Instrument des § 16 i SGB II "Teilhabe am Arbeitsmarkt" wurde zum 01.01.2019 eine Möglichkeit geschaffen, sehr arbeitsmarktfernen Langzeitleistungsbeziehenden wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt durch öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu eröffnen. Mit dieser gesetzlichen Regelung ist der Einstieg in das Passiv-Aktiv-Transfer-Modell auf Seiten des Bundes somit bereits erfolgt.

Länder und Kommunen können - der Intention des neuen Regelinstruments und des Passiv-Aktiv-Transfers folgend –die Förderungen nach § 16i SGB II ergänzen, in dem sie die Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung zusätzlich einbringen. Hierfür hat das BMAS Rahmenbedingungen vorgegeben, die einzuhalten sind:

1.* Bezug zu § 16i SGB II: Die von der Kommune oder dem Land eingebrachten Mittel müssen einen direkten Zusammenhang zu konkreten Förderungen nach § 16i SGB II auf Einzelfallebene aufweisen (z.B. Ergänzungen der Förderhöhe des Lohnkostenzuschusses ab dem dritten Förderjahr, Übernahme weiterer Kosten, die beim Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Förderung entstehen o.ä.). D.h. die Kommune oder das Land ergänzt Leistungen im Zusammenhang mit Förderfällen nach § 16i SGB II.

2.* Verwaltungsverantwortung bleibt beim Dritten: Die administrative Verantwortung für ergänzende Leistungen liegt bei der Kommune bzw. beim Land. Bei Unterstützung durch ein Jobcenter sind die Inhalte in einer **Verwaltungsvereinbarung** zwischen dem Jobcenter und der Kommune bzw. dem Land zu regeln. Unberührt hiervon ist ein angemessener Aufwand, der im Zusammenhang mit der Sondierung einer Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Dritten entsteht (zum Beispiel Gespräche um die ergänzenden Leistungen auf die Förderung nach § 16i SGB II abzustimmen).

*Quelle: BMAS

Aufgaben, die die originäre Verantwortlichkeit von Kommune bzw. Land betreffen, kann das Jobcenter **nicht** übernehmen. Dies umfasst insbesondere die **Erstellung von Bescheiden** über die ergänzenden Leistungen sowie die Anwendung von Vergabe- oder Zuwendungsrecht in Bezug auf die ergänzenden Leistungen. Damit ist auch eine Ermessensausübung des Jobcenters in Bezug auf die durch die Kommune oder das Land finanzierten ergänzenden Leistungskomponenten ausgeschlossen.

3.* Verwaltungsaufwand ist durch Drittmittelgeber zu erstatten: Im Vorfeld einer Unterstützung ist zu prüfen, ob durch eine etwaige Unterstützung der administrative Gesamtaufwand reduziert werden kann. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Hierzu ist der beim Jobcenter entstehende Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Bei Unterstützung durch ein Jobcenter ist der Verwaltungsaufwand dem Jobcenter zu erstatten. Umfang und Verfahren der Erstattung sind in der Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Bei den zugelassenen kommunalen Trägern ist der Verwaltungsaufwand über die Vollzeitäquivalente abzubilden.

4.* Strikt getrennte Bewirtschaftung: Die von der kommunalen Seite oder dem Land eingebrachten Mittel sind von Bundesmitteln getrennt zu bewirtschaften. Die Vermengung von kommunalen Mitteln oder Landesmitteln mit Bundesmitteln ist strikt zu vermeiden. Um eine strikt getrennte Bewirtschaftung zu gewährleisten, können in den gemeinsamen Einrichtungen die durch die Bundesagentur für Arbeit eingerichteten Kontierungselemente genutzt werden. Eine Vorfinanzierung aus Bundesmitteln oder Haushaltsmitteln der Bundesagentur für Arbeit ist auszuschließen (§ 56 BHO). Die Kommune bzw. das Land hat die Bereitstellung der erforderlichen liquiden Mittel für die Auszahlung ihrer ergänzenden Leistungen jederzeit sicher zu stellen. Hierzu ist dem Jobcenter die Bewirtschaftung der kommunalen Mittel bzw. der Landesmittel zu übertragen oder die Kommune oder das Land stellen dem Jobcenter die Mittel im Vorfeld zur Verfügung.

Mit RS 583/2019 führt der Hessische Landkreistag aus, dass es im DLT eine Beschlusslage gibt wonach Landkreisen, die den PAT mit kommunalen Mitteln unterstützen empfohlen wird einen Grundsatzbeschluss zu fassen, dass diese Mittel aus entsprechenden Einsparungen eingebracht werden sollen. Für eine konkrete Ausgestaltung sei es ratsam, zunächst Erfahrungen zu sammeln, **welche Einsparungen sich tatsächlich für die Kommune ergeben.**

Der HLT führt weiter aus, dass der kommunale Träger für Förderfälle nach § 16 i SGB nicht ohne Weiteres ergänzende Leistungen (also bspw. Minderung der Degression der Entgeltzuschüsse) erbringen kann. Die fehlende Zuständigkeit für Eingliederungsleistungen außerhalb von § 16 a SGB II steht dem entgegen (originäre Aufgabe des Bundes, Gesetzesvorrang).

Gleichwohl kann der kommunale Träger **etwaige Einsparungen** aus dem PAT für die Förderung und Unterstützung anderer SGB II-Leistungsberechtigten einsetzen.

Auf Grund eines nicht absehbaren administrativen Aufwandes und etwaiger damit verbundener Kosten bei ergänzendem Bundes-PAT sowie noch nicht bezifferbaren Minderaufwendung in unterschiedlichen Fallkonstellationen sollte zunächst das Ergebnis einer ersten Prüfung bzgl. Einsparung und Wirkung durch das Jobcenter abgewartet werden.

*Quelle: BMAS

Der Landkreis selbst beteiligt sich mit aktuell 21 Beschäftigungsmöglichkeiten verschiedenster OE's, die sukzessive besetzt werden. Weitere Anfragen anderer Behörden und Unternehmen der Wirtschaft liegen dem Jobcenter vor. Zum Stand 08/2019 konnten insgesamt 58 Stellen mit einer Förderung nach § 16 i SGB II besetzt werden. Die tatsächliche Anzahl realisierter Förderfälle wird sich allerdings durch „Drop-Outs“ und Nachrücker immer wieder relativieren.

Sofern ein PAT für Leistungsfälle, die außerhalb des Kriterienkataloges des § 16 i SGB II liegen (6 Jahre arbeitslos innerhalb der letzten 7 Jahre) erfolgen soll, wäre gleichwohl analog ein Solcher zu definieren. Auch hier würde sich empfehlen, zunächst die Erfahrungen der 16i-Fälle heranzuziehen, um administrativen Aufwand und Kosten besser einschätzen zu können.



Anita Schneider
Landrätin